



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIEN UND SENIOREN

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren Baden-Württemberg  
Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

An die  
Stadt- und Landkreise  
E-Mail-Verteiler

Datum 23.03.2011  
Name Gertrud Grundler  
Durchwahl 0711 123-3684  
Aktenzeichen 42-5011.5-11.2-20  
(Bitte bei Antwort angeben)

Wirtschaftsministerium  
Baden-Württemberg  
Per E-Mail

## Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskinder- geldgesetz – zuständige Stellen

Im Vermittlungsverfahren zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII ist die Durchführung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II (neu) auf die kommunalen Träger übergegangen. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten – in Anlehnung an § 28 SGB II (neu) – auch Kinder und Jugendliche, für die Kinderzuschlag und/oder Wohngeld gewährt wird (§ 6b BKGG neu). Nach § 7 Abs. 3 BKGG (neu) führen die Länder § 6b BKGG (neu) als eigene Angelegenheit aus. Die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Stellen bestimmen nach § 13 Abs. 4 BKGG (neu) die für die Durchführung der Leistungen nach § 6b BKGG (neu) zuständigen Behörden.

Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren bereitet derzeit einen Gesetzentwurf zur Änderung der Gesetze zur Ausführung des Zweiten Buches und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vor, mit dem die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen an die aktuellen Änderungen des Bundesrechts angepasst werden sollen. Er enthält folgende Regelung über die zuständigen Stellen für die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem BKGG:

Schellingstraße 15 · 70174 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · [poststelle@sm.bwl.de](mailto:poststelle@sm.bwl.de) ·  Stadtmitte ·  Friedrichsbau

[www.sozialministerium-bw.de](http://www.sozialministerium-bw.de) · [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)

Geschäftsstelle der Kinderbeauftragten der Landesregierung: 0711 123-3696 u. -3695 · Infotelefon des Landes-Behindertenbeauftragten: 0711 123-3752 u. -3760

Geschäftsstelle der Landesbeauftragten für Chancengleichheit von Frauen und Männern: 0711 123-3522



**„Artikel XX  
Zuständige Stellen für die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem  
Bundeskindergeldgesetz**

Zuständige Stellen für die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom März 2011 (BGBl. I ) sind die Stadtkreise und die Landkreise. Die §§ 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.“

Durch die vorgesehene landesrechtliche Zuständigkeitsübertragung wird gewährleistet, dass die Leistungsgewährung für alle Berechtigten aus einer Hand erfolgen kann. Die entsprechende Geltung der Heranziehungsregelungen im AGSGB II soll es den Landkreisen ermöglichen, auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem BKGG in eine eventuelle Delegation der Aufgaben auf kreisangehörige Gemeinden einzubeziehen. Das Änderungsgesetz soll rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft treten.

Für die den kommunalen Trägern durch die Ausführung der Bildungs- und Teilhabeleistungen entstehenden Mehrkosten (einschließlich der Verwaltungsausgaben) hat der Bund durch eine Erhöhung der Beteiligungsquote an den Kosten der Unterkunft und Heizung um rd. 6,6 Prozentpunkte einen Kostenausgleich geschaffen. Darin enthalten sind auch die voraussichtlichen Kosten für die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem BKGG.

Das Gesetzgebungsverfahren auf der Landesebene wird auf Grund des Ablaufs der Legislaturperiode zum 30. April 2011 noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Es wird daher empfohlen, die zu erwartende landesrechtliche Ausführungsbestimmung im Vorgriff und zeitgleich mit der Umsetzung der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II und SGB XII anzuwenden.

gez.

Gerhard Segmiller